

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Weiteren: AVLB) beinhalten die Regelungen für das Rechtsverhältnis zwischen der RATH Hungária Kft., als Verkäufer (in diesem Fall: Unternehmer) und dem Käufer (in diesem Fall: Besteller). Von den AVLB abweichende Bestimmungen in der Bestellung und in sonstigen Dokumenten gelten nur dann, wenn beide Vertragspartner diese ausdrücklich angenommen haben.

Angebot und Preise

1. Das Angebot des Verkäufers ist, falls keine andere schriftliche Vereinbarung vorliegt, 30 Kalendertage ab Angebotsdatum gültig, sofern der Verkäufer in seinem Angebot nichts anderes verfügt.
2. Die angegebenen Preise gelten im Fall der Abnahme im Werk des Verkäufers auf Basis FCA (Incoterms 2020) – Anschrift: Ungarn, 1106 Budapest, Porcelán u. 1. im Voraus bezahlte Lieferungen bilden den Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.
3. Falls die Anfertigung eines Musters erforderlich ist, können diese Kosten oder Teilkosten je nach Entscheidung des Verkäufers gesondert in Rechnung gestellt werden.

Vertragsabschluss

4. Mangels anderer Vereinbarungen sind Aufträge bzw. Bestellungen, die dem Verkäufer erteilt wurden, für den Verkäufer nur nach deren schriftlicher Bestätigung bindend.
5. Falls der Käufer Zeichnungen oder Muster liefert, haftet er dem Verkäufer dafür, dass durch deren Benutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Bei Verletzung dieser Bestimmung ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer von jedweden Ansprüchen seitens Dritter zu befreien. Des Weiteren haftet der Käufer für die technische Richtigkeit, Mängelfreiheit, Vollständigkeit und Verwendbarkeit der übergebenen Zeichnungen oder Muster. Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde, führt der Verkäufer keine Überprüfung der Zeichnungen und Muster durch, auch dann nicht, falls er dem Käufer eventuelle fachliche Empfehlungen übersendet. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel von Waren oder Leistungen, die nach diesen Zeichnungen bzw. Mustern hergestellt bzw. erbracht wurden, es sei denn, diese sind aufgrund seines ihm selbst zur Last zu legenden Verhaltens eingetreten.

Ferner haftet der Verkäufer nicht, wenn der Käufer aus seinem Produktsortiment Produkte auswählt und kauft, die aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihren sonstigen Eigenschaften für den Zweck, zu dem der Käufer sie verwenden will, nicht am geeignetsten sind oder deren Haltbarkeit oder Lebensdauer sich verkürzt, wenn sie zu diesem Zweck verwendet werden.

RATH Hungária Tűzálló Kft.

Porcelán utca 1
H-1106 Budapest
T +36 1 433 00 40
F +36 1 261 90 52

Postafiók/P.O.Box 259
H-1475 Budapest

www.rath-group.com
office.bdp@rath-group.com

6. Mehrkosten aufgrund nachträglicher Änderungen der Zeichnung, des Musters oder des Auftrags werden gesondert in Rechnung gestellt.

7. Der Käufer hat die aus fabrikatorischen Gründen – insbesondere wegen Bruchgefahr – über die bestellte Anzahl mehr angefertigten Steine zu übernehmen und deren Gegenwert zu bezahlen.

Bei Standardwaren, wenn die Bestellmenge von den Standard-Sammelpackungsmengen (ganze Palette, kartonierte Ware usw.) abweicht und die Lieferung einer von der Sammelpackung abweichenden Menge möglich ist (z. B. weniger Steine auf einer Palette oder weniger Säcke als ursprünglich auf der Palette sind), stellt der Verkäufer für die Öffnung der Verpackung oder für die Neuverpackung Verpackungskosten in Rechnung. Ware in Säcken oder Eimern kann nicht in kleinere Verpackungseinheiten aufgeteilt werden.

Bei Spezialprodukten, die auf Sonderbestellung hergestellt wurden, hat der Käufer über einer Bestellung von 100 Stück bis zu +5% Mehrmenge zu übernehmen. Bis zu einer Abweichung von bis zu minus 2 % ist die Bestellung als erfüllt anzusehen.

Bei Bestellungen von 100 Stück bzw. darunter können die folgenden Maximalabweichungen angewendet werden:

Bestellte Menge (St.)	Akzeptierte Abweichung (St.)
1 – 3	+ 1
4 – 6	+ 2
7 – 9	+ 3
10 – 70	+ 4
71 – 100	+ 5

Lieferzeit

8. Die Lieferzeit beginnt – falls kein genauer Zeitpunkt festgesetzt wurde –, wenn alle Einzelheiten der Vereinbarung einvernehmlich festgelegt sind. Bei Verkäufen für einen bestimmten Zeitraum (Rahmenaufträge, Kontrakte), jedoch ohne Feststellung der Menge, kann für jede Lieferung gesondert eine Vereinbarung über Menge und Lieferzeit festgelegt werden. Außerhalb der Lieferzeitberechnung fällt die Zeit, in der der Verkäufer aus Verschulden des Käufers – wegen fehlerhafter Zeichnungen, sonstiger Bestellungsänderungen usw. – die Produkte nicht fabrizieren kann.

9. Der Verkäufer kann, falls nichts anderes vereinbart, Teillieferungen vornehmen.

RATH Hungária Tűzálló Kft.

Porcelán utca 1
H-1106 Budapest
T +36 1 433 00 40
F +36 1 261 90 52

Postafiók/P.O.Box 259
H-1475 Budapest

www.rath-group.com
office.bdp@rath-group.com

UniCredit Bank Hungary Zrt., IBAN (HUF) HU70 1090 0011 0000 0002 0406 0138, Swift/BIC BACXHUHB
UniCredit Bank Hungary Zrt., IBAN (EUR) HU27 1091 8001 0000 0002 0406 0547, Swift/BIC BACXHUHB
Adószám/TAX No. 14394834-2-42, Adószám/EU TAX No. HU14394834

10. Der Verkäufer kann den Zeitpunkt der Lieferung verschieben oder von der Lieferung ganz oder teilweise zurücktreten, wenn die Erzeugung oder der Versand behindert ist durch Umstände, die dem Verkäufer nicht anzulasten sind (insbesondere: Streik, Arbeitermangel, Lieferungsbehinderungen, Energie- und Rohmaterialmangel, Bruch oder Fehlbrand, Elementarschaden usw.) oder durch Fälle höherer Gewalt. Hierdurch begründete verspätete oder nicht durchgeführte Lieferung gibt dem Verkäufer keinen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Käufer, ausgenommen die Haftungsfälle bei vorsätzlich verursachtem bzw. Menschenleben, körperliche Unversehrtheit oder Gesundheit schädigendem Vertragsbruch.

Fabrikation und Versand

11. Für die Produkte des Verkäufers sind die vom Verkäufer – zum Beispiel in Produktinformations- und Datenblättern – angegebenen Toleranzen, insbesondere für Maßabweichungen und Formabweichungen zulässig. Bei den sonstigen in den Produktinformations- und Datenblättern genannten Werten bzw. Eigenschaften handelt es sich um Richtwerte. Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn sie der Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt, ansonsten gelten Musterstücke des Verkäufers – die technischen Eigenschaften des Musterstücks – nur als Anhaltspunkt. Eine Ausnahme hiervon bilden die technischen Eigenschaften, die der Verkäufer schriftlich zugesichert hat. Der vorliegende Vertrag ist nicht als Musterkauf anzusehen; die konkreten technischen Spezifikationen der Produkte beinhalten die von den Vertragspartnern gemeinsam niedergelegte Zeichnung und die sonstigen technischen Dokumentationen.

12. Für Untersuchungen der Waren gelten die vom Verkäufer üblicherweise angewandten Prüfmethode, wobei grundsätzlich die Europäischen Industrienormen (EN) angewandt werden. Die aufgrund dieser Untersuchungen ausgestellten Qualitätszertifikate stehen den Kunden unentgeltlich zur Verfügung (Konformitätserklärung, Werkszeugnis). Darüber hinausgehende einzelne Werkstoffprüfungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und gehen auf Kosten des Käufers. Jegliche Qualitätsbescheinigungen oder Qualitätszertifikate über Werkstoffprüfungen werden vom Verkäufer an den Käufer nur gegen gesonderte Vereinbarung und gegen Kostenersatz ausgefolgt. Die vom Verkäufer vorgenommene Qualitätskontrolle ersetzt nicht die Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers.

13. Die zur Herstellung der Steine/Profile benötigten Formen bleiben – mangels anderer Vereinbarungen – Eigentum des Verkäufers, auch wenn der Käufer einen Teil der Kosten oder die gesamten Kosten für die Anfertigung der Formen bezahlt. Holzformen werden zwei Jahre, Metallformen fünf Jahre, gerechnet vom Tage der ersten Lieferung – Übernahme – an, aufbewahrt. Vom Käufer beigestellte Modelle und Muster behandelt der Verkäufer sachgemäß, doch wird für Verlust oder Beschädigung keine wie immer geartete Haftung übernommen. Insoweit die Schablonen und Formen ausgebessert werden müssen, gehen die Kosten zu Lasten des Käufers.

14. Die Lieferung gilt als erfüllt und die Gefahr geht auf den Käufer über (selbst wenn Franko Lieferung vereinbart ist), wenn die Ware das Werk des Verkäufers verlässt. Eine Transportversicherung wird durch den Verkäufer nur dann vorgenommen, wenn der Käufer **RATH Hungária Tűzálló Kft.**

Porcelán utca 1
H-1106 Budapest
T +36 1 433 00 40
F +36 1 261 90 52

Postafiók/P.O.Box 259
H-1475 Budapest

www.rath-group.com
office.bdp@rath-group.com

UniCredit Bank Hungary Zrt., IBAN (HUF) HU70 1090 0011 0000 0002 0406 0138, Swift/BIC BACXHUHB
UniCredit Bank Hungary Zrt., IBAN (EUR) HU27 1091 8001 0000 0002 0406 0547, Swift/BIC BACXHUHB
Adószám/TAX No. 14394834-2-42, Adószám/EU TAX No. HU14394834

eine solche Versicherung ausdrücklich vorschreibt, sich zur Tragung der Kosten verpflichtet und die Parteien eine diesbezügliche gesonderte, schriftliche Vereinbarung treffen. Erfolgt die Lieferung mit Inanspruchnahme eines Transportunternehmens, gehen die durch das Transportunternehmen verursachten Schäden, der Verzug des Transportunternehmens usw. zu Lasten des Käufers, unabhängig davon, ob der Verkäufer bei der Organisation des Transports behilflich war. Der Verkäufer hat die Transportgebühr an das Transportunternehmen zu zahlen, es sei denn die Parteien treffen eine anderweitige Vereinbarung.

15. Bleiben zum Versand fertige Waren aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, über den vereinbarten Lieferzeitpunkt hinaus bei dem Verkäufer liegen bzw. findet die Übernahme der Waren durch das Transportunternehmen oder unmittelbar durch den Käufer aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht statt, so ist die weitere Lagerung der bestellten Waren durch den Verkäufer ohne sonstige Rechtshandlung als Inanspruchnahme der Dienstleistung „Lagerung am Ort der Niederlassung“ anzusehen. Die Lagerung der Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Kosten der Lagerung betragen: pro Tag 1,25% des vollen Nettokaufpreises der bestellten Waren, jedoch höchstens 10% des vollen Nettokaufpreises der bestellten Waren.

Die Lagerung ist ab dem 9. Tag nach Nichterfolgen der Abnahme der bestellten Waren (ab der Entgegennahme der „Fertigstellungsmitteilung und Aufforderung zur Abnahme“ laut Ziffer 17) gebührenpflichtig. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lagerungskosten bei der tatsächlichen Übernahme der Waren in Rechnung zu stellen. Hierdurch wird das Recht des Verkäufers, vom Käufer die Übernahme der Ware zu verlangen, nicht berührt.

16. Sofern die Waren - aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat - nicht binnen 30 Tagen nach der für die Übernahme festgelegten Schlussfrist vom Käufer abgenommen werden, erlischt die Aufbewahrungspflicht des Verkäufers. Wurden die vom Käufer nicht abgenommenen Waren noch nicht bezahlt – insbesondere im Hinblick darauf, dass der Verkäufer sein Eigentumsrecht bis zur Bezahlung des vollen Kaufpreises aufrechterhält – kann der Verkäufer sich dazu entscheiden, die Waren anderweitig zu verwerten oder zu vernichten. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer jeden ihm entstandenen Schaden zu erstatten, der ihm wegen der nichterfolgten Warenübernahme entstanden ist.

Berechnung und Zahlung

17. Rechnungen – auch über Teillieferungen – werden mit dem Datum des Versandtages ausgestellt. Falls der Käufer die auf seine Bestellung hin fabrizierten Waren nicht binnen 2 Wochen nach der in der Bestellungsbestätigung angegebenen Frist abnimmt, erhält er eine „Fertigstellungsmitteilung und Aufforderung zur Abnahme“, das heißt der Verkäufer übersendet eine Benachrichtigung darüber, dass er zur Erfüllung bereitsteht. Falls die Waren auch innerhalb der nächsten drei Arbeitstage nicht abgenommen werden, werden die Ziffern 15 und 16 der vorliegenden AVLB angewandt.

18. Für die Feststellung des Gewichtes der zur Berechnung kommenden, versandten Mengen gelten die Fabriksabwaage sowie die Kontrolle der bestellten Stückzahl als **RATH Hungária Tűzálló Kft.**

Porcelán utca 1
H-1106 Budapest
T +36 1 433 00 40
F +36 1 261 90 52

Postafiók/P.O.Box 259
H-1475 Budapest

www.rath-group.com
office.bdp@rath-group.com

UniCredit Bank Hungary Zrt., IBAN (HUF) HU70 1090 0011 0000 0002 0406 0138, Swift/BIC BACXHUHB
UniCredit Bank Hungary Zrt., IBAN (EUR) HU27 1091 8001 0000 0002 0406 0547, Swift/BIC BACXHUHB
Adószám/TAX No. 14394834-2-42, Adószám/EU TAX No. HU14394834

verbindlich. Bei Standardware wird das Gewicht nicht bei jeder einzelnen Palette festgestellt, sondern auf die in der EDV gespeicherten Daten einer gleichartigen Palette zurückgegriffen. Eventuelle Bemängelungen bezüglich der Warenmenge muss der Käufer – falls er die Ware unter Mitwirkung eines Transportunternehmens übernimmt, das Transportunternehmen – bei der Abnahme schriftlich anzeigen. Spätere Bemängelungen bezüglich der Stückzahl bzw. Gewichtsbemängelungen können nicht berücksichtigt werden.

19. Die standardmäßige Verpackung erfolgt auf Euro-Paletten mit Schrumpffhaube. Eine darüber hinausgehende Verpackung wird gesondert verrechnet.

20. Für verspätete Zahlungen werden die Verzugszinsen gemäß § 6:155 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet. Der Betrag der Verzugszinsen ist der um acht Prozentpunkte erhöhte Wert des am ersten Tag des von dem Verzug betroffenen Kalenderhalbjahrs geltenden Leitzinses der Notenbank – bei einer Geldschuld in fremder Währung des auf die betreffende Währung bezogenen Leitzinses der emittierenden Notenbank, in Ermangelung dessen des Geldmarktzinses.

Bei Vermögensverschlechterung oder jedwedem – sich eventuell auch aus anderen Verträgen ergebendem – Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferungen an die Gewährung einer Sicherheit zu knüpfen oder bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen die Waren teilweise oder vollständig einzustellen bzw. bei einem Zahlungsverzug von über 30 Tagen ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt löst den Vertrag auf. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Falls dem Verkäufer im Zusammenhang mit dem vorgenannten Rücktritt Schaden entsteht, muss der Käufer diesen dem Verkäufer erstatten.

21. Zahlungen erfolgen ausschließlich auf das vom Verkäufer bekanntgegebene Bankkonto.

22. Bis zur vollständigen Zahlung des vollen Kaufpreises bleibt die Ware im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist bis zum Übergang des Eigentumsrechts nicht berechtigt, sie an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen oder anderweitig zu belasten oder zu übertragen. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen unter Ziffer 23. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware unverzüglich mitzuteilen. Ist der Käufer in Zahlungsverzug geraten, ist der Verkäufer berechtigt, über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehende Ware frei zu verfügen. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch den Verkäufer ist der Käufer verpflichtet, auf dessen Verlangen die Ware bedingungslos herauszugeben.

23. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb – ebenfalls mit Eigentumsvorbehalt – zum entsprechenden Gegenwert weiter zu veräußern, solange er nicht im Verzuge ist. Bei einer solchen Weiterveräußerung muss er den neuen Käufer darüber informieren, dass er gegenwärtig nicht über das Eigentumsrecht verfügt, sodass der neue Käufer das Eigentumsrecht an der Ware ebenfalls erst dann erwerben kann, wenn der Käufer dieses vorher erworben hat. Den ihm aus einer solchen Weiterveräußerung zustehenden vollen Kaufpreis einschließlich aller Nebenforderungen tritt der Käufer bereits jetzt gemäß § 6:193 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Verkäufer ab. Die dem Verkäufer

RATH Hungária Tűzálló Kft.

Porcelán utca 1
H-1106 Budapest
T +36 1 433 00 40
F +36 1 261 90 52

Postafiók/P.O.Box 259
H-1475 Budapest

www.rath-group.com
office.bdp@rath-group.com

UniCredit Bank Hungary Zrt., IBAN (HUF) HU70 1090 0011 0000 0002 0406 0138, Swift/BIC BACXHUHB
UniCredit Bank Hungary Zrt., IBAN (EUR) HU27 1091 8001 0000 0002 0406 0547, Swift/BIC BACXHUHB
Adószám/TAX No. 14394834-2-42, Adószám/EU TAX No. HU14394834

abgetretene Forderung dient zur Sicherung bis zur Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer zu informieren, wenn er die Vorbehaltsware gemäß den Bestimmungen unter dieser Ziffer verkauft hat. Er ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Namen (Firmennamen) und Wohnanschrift (Firmensitz) der Drittschuldner – der neuen Käufer – und die Beträge der Forderungen mitzuteilen sowie alle Daten, mit denen die abgetretene Forderung entsprechend identifiziert werden kann, so insbesondere, aber nicht ausschließlich: Datum und Bezeichnung des Vertrags, seine Registrierungsnummer, falls vorhanden, Nummer, Datum, Zahlungsfrist usw. der ausgestellten Rechnung bzw. das Informationsschreiben über die Abtretung dem Verkäufer zu übergeben, mit dem der Verkäufer den neuen Käufer über die Tatsache der Abtretung informieren kann. Der Verkäufer ist bei Zahlungsverzug des Käufers berechtigt, dem Drittschuldner – dem neuen Käufer – von der erfolgten Abtretung Kenntnis zugeben und die abgetretene Forderung geltend zu machen.

Der Käufer verfügt ausdrücklich dahingehend, dass der Verkäufer berechtigt ist, seine Abtretungserklärung an den neuen Käufer zu übergeben und dass der neue Käufer – angesichts dessen, dass diese von dem Käufer als von dem Zedenten stammt – berechtigt ist, diese als Verkauf gemäß § 6:197 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen. Die Parteien halten fest, dass die Zahlungsverpflichtung des Käufers trotz der Abtretung fortbesteht, es sei denn, der Verkäufer erhält von dem neuen Käufer aufgrund der Abtretung die volle Forderung, die sich auch auf das Kapital, die Zinsen und Kosten erstreckt. Sollte der Verkäufer von dem neuen Käufer einen Betrag erhalten, der höher ist als seine volle ursprüngliche Forderung, muss er dies gegenüber dem Käufer verrechnen.

Gewährleistung und Haftung

24. Abweichungen von den vorgeschriebenen Maßen und Produkteigenschaften sind gemäß der im Angebot bzw. in den Produkt- und Datenblättern angeführten Toleranzen zulässig. Bewegen sich die Werte innerhalb dieser Toleranzen, ist das Produkt nicht als fehlerhaft anzusehen.

25. Der Verkäufer haftet lediglich für die zugesagte Produktqualität (Produkteigenschaft), welche durch Angabe von physikalischen und chemischen Werten in den Datenblättern definiert ist oder die durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus übernimmt der Verkäufer keinerlei Gewährleistung für sonstige Eigenschaften der Produkte, insbesondere, aber nicht ausschließlich, für ihre Haltbarkeit, insbesondere im Hinblick darauf, dass die einzelnen Produkte bei Verwendung in kundenspezifischen Prozessen und Anwendungen abweichende Haltbarkeiten zur Folge haben. Der Käufer ist daher verpflichtet, die Einsatzfähigkeit der Produkte in seinen spezifischen Prozessen und Anwendungen im Wege von Experimental- und Pilotanlagen auf eigene Kosten und Gefahr zu überprüfen und das Produkt dementsprechend auszuwählen und zu bestellen.

Die Möglichkeit und Verantwortung, unter den verschiedenen Produkten eine Auswahl zu treffen, steht dem Käufer zu und obliegt ihm auch dann, wenn der Verkäufer ein Produkt empfiehlt oder ihn fachlich berät.

RATH Hungária Tűzálló Kft.

Porcelán utca 1
H-1106 Budapest
T +36 1 433 00 40
F +36 1 261 90 52

Postafiók/P.O.Box 259
H-1475 Budapest

www.rath-group.com
office.bdp@rath-group.com

UniCredit Bank Hungary Zrt., IBAN (HUF) HU70 1090 0011 0000 0002 0406 0138, Swift/BIC BACXHUHB
UniCredit Bank Hungary Zrt., IBAN (EUR) HU27 1091 8001 0000 0002 0406 0547, Swift/BIC BACXHUHB
Adószám/TAX No. 14394834-2-42, Adószám/EU TAX No. HU14394834

26. Der Verkäufer haftet in Bezug auf die sonstigen Produkteigenschaften für die Einsatzfähigkeit der Produkte bei Verwendung in käuferspezifischen Prozessen und Anwendungen nur dann, wenn vom Verkäufer gegen gesondertes Entgelt eine gesondert beauftragte Engineering-Leistung erbracht wird, in deren Rahmen ausdrücklich eine Auswahl der für die käuferspezifischen Prozesse und Anwendungen geeigneten Produkte durchgeführt wird. In diesem Fall legen die Vertragspartner fest, für welche weiteren Eigenschaften und in welchem Umfang der Verkäufer die Gewährleistung übernimmt. Wird dem Käufer eine einfache – schriftliche oder mündliche – Fachberatung erteilt, übernimmt der Verkäufer angesichts dessen, dass er in diesem Fall kein vollständiges Engineering-Verfahren durchführt, keinerlei Haftung für die Planung, die Produktauswahl und die spezifische Verwendbarkeit der Produkte, sondern er haftet für die Produkte nur gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 25. Das akzeptiert und berücksichtigt der Käufer ausdrücklich im Rahmen der Fachberatung.

27. Gewährleistung für alle sonstigen technischen Eigenschaften sowie eine Zeitgarantie für die Haltbarkeit der Produkte wird mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen nicht übernommen und angesichts dessen, dass diese Eigenschaften nicht als vertraglich übernommene Erfordernisse anzusehen sind, ist an sie auch keine Gewährleistungspflicht geknüpft, es sei denn, eine zwingende Rechtsvorschrift verfügt etwas anderes.

28. Offene Fehler und Mängel (insbesondere Menge, Abmessungen und Form) sind gegenüber dem Verkäufer unverzüglich bei Übergabe schriftlich zu rügen, andere Mängel ebenfalls schriftlich unverzüglich nach deren Feststellung. Gewährleistungsansprüche müssen – im Fall des sachgerechten Einbaus und der bestimmungsgemäßen Nutzung – binnen 12 Monaten ab Übergabe geltend gemacht werden.

Der Mängelanspruch steht dem Käufer nur dann zu, wenn sich der Verkäufer hierzu ausdrücklich verpflichtet hat oder dieser durch eine Rechtsvorschrift zwingend vorgeschrieben ist.

29. Mängel an Teilen von Lieferungen berechtigen nicht zur Bemängelung oder Annahmeverweigerung der Gesamtlieferung.

30. Der Verkäufer leistet bei Lieferung von Waren Gewähr durch kostenlose Ersatzlieferung (Produktaustausch), bei Werklieferung durch kostenlose(n) Verbesserung bzw. Einbau.

31. Der Verkäufer haftet für Verzugsschäden (Schadensvergütung, Ersatz von Arbeitslöhnen, Frachtauslagen, Verzugsstrafen und dgl.) nur beschränkt. Die Schadenersatzpflicht des Verkäufers für Mangelfolgeschäden kann – über den Kaufpreis der mangelhaften Waren hinaus, wenn der Verkäufer diese nicht austauschen oder verbessern kann – 5 Prozent des Kaufpreises der fehlerhaften Produkte nicht übersteigen. Der Käufer akzeptiert ausdrücklich diese Beschränkung der Schadenersatzpflicht.

32. Der Verkäufer ist – auf Anforderung des Käufers – berechtigt (aber nicht verpflichtet), gerügte Mängel durch eine hierzu zertifizierte Versuchsanstalt überprüfen zu lassen. Bestätigt diese den gerügten Mangel bzw. den Mängelanspruch nicht, kann der Käufer von

RATH Hungária Tűzálló Kft.

Porcelán utca 1
H-1106 Budapest
T +36 1 433 00 40
F +36 1 261 90 52

Postafiók/P.O.Box 259
H-1475 Budapest

www.rath-group.com
office.bdp@rath-group.com

UniCredit Bank Hungary Zrt., IBAN (HUF) HU70 1090 0011 0000 0002 0406 0138, Swift/BIC BACXHUHB
UniCredit Bank Hungary Zrt., IBAN (EUR) HU27 1091 8001 0000 0002 0406 0547, Swift/BIC BACXHUHB
Adószám/TAX No. 14394834-2-42, Adószám/EU TAX No. HU14394834

seinem Recht auf Mängelhaftung keinen Gebrauch machen und er trägt die Kosten der Überprüfung. Dies bedeutet keine Übernahme der sich aus der Mängelhaftung ergebenden, dem Käufer obliegenden Beweispflicht.

33. Unterstützt der Verkäufer durch sein Personal die Bauleitung des Käufers bei der Überwachung der Montage oder der Inbetriebsetzung, haftet der Verkäufer nur dafür, dass er fachlich geeignetes Personal auswählt und die fachlich richtigen Ratschläge gibt. Der Verkäufer erteilt bezüglich der Bauleitung nur Beratung und übernimmt keine Haftung für Schäden, die beim Einbau der Produkte entstehen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der vorsätzlich verursachten Haftungsfälle bzw. der Haftung für Vertragsverletzungen, welche die Schädigung von Menschenleben, der körperlichen Unversehrtheit oder Gesundheit zur Folge haben.

Falls die Mitarbeiter des Verkäufers oder des von ihm beauftragten Subunternehmers auf dem vom Käufer bereitgestellten Arbeitsbereich arbeiten, ist der Käufer dafür verantwortlich, den Arbeitnehmern, die den Arbeitsbereich betreten, die für den betreffenden Arbeitsbereich geltenden Arbeits-, Unfall- und Brandschutzbelehrung zu erteilen und die damit verbundenen administrativen und sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen. Er muss die Arbeitnehmer gesondert schriftlich darauf hinweisen, dass in dem betreffenden Arbeitsbereich spezifische Arbeits-, Unfall- und Brandschutzbestimmungen gelten bzw. falls in dem betreffenden Arbeitsbereich spezielle Arbeitsschutzausrüstung zu tragen ist. Der Käufer haftet für jegliche Schäden, die aus einer Verletzung der hier genannten Verpflichtung herrühren.

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass, sollte der Verkäufer oder sein Subunternehmer bemerken, dass das Betreten des Arbeitsbereichs nicht sicher ist, er ohne jede gesonderte Benachrichtigung den Arbeitsbereich verlassen und die Arbeiten einstellen muss, bis der Arbeitsbereich wieder sicher ist. In diesem Fall haftet der Verkäufer in keiner Weise für Verzugsschäden oder für Schäden, die aus sonstigen Gründen entstehen, bzw. für sonstige Rechtsfolgen.

Allgemeines

34. Die Vertragspartner vereinbaren für die Rechtsstreitigkeiten aus den vorliegenden AVLB bzw. aus allen damit verbundenen Rechtserklärungen die ungarische Gerichtsbarkeit sowie die Anwendung der ungarischen Rechtsnormen. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

35. Von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere die Geschäftsordnung, die allgemeinen Vertragsbedingungen usw. des Käufers, werden erst durch die ausdrückliche, vorhergehende schriftliche Bestätigung dieser abweichenden Regelung durch den Verkäufer wirksam.

Budapest, den 21. Oktober 2020

RATH Hungária Tűzálló Kft.

Porcelán utca 1
H-1106 Budapest
T +36 1 433 00 40
F +36 1 261 90 52

Postafiók/P.O.Box 259
H-1475 Budapest

www.rath-group.com
office.bdp@rath-group.com

UniCredit Bank Hungary Zrt., IBAN (HUF) HU70 1090 0011 0000 0002 0406 0138, Swift/BIC BACXHUHB
UniCredit Bank Hungary Zrt., IBAN (EUR) HU27 1091 8001 0000 0002 0406 0547, Swift/BIC BACXHUHB
Adószám/TAX No. 14394834-2-42, Adószám/EU TAX No. HU14394834